



Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Accurec-Recycling GmbH in Krefeld

Antrag der Accurec-Recycling GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Batterierecyclinganlage

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 15.08.2024

Az.: 52.03.00-9009296-0000-254

Die Accurec-Recycling GmbH hat mit dem Antrag vom 18.04.2023 in der Fassung vom 19.11.2023, zuletzt ergänzt am 13.08.2024, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Batterierecyclinganlage am Standort Bataverstraße 21 in 47809 Krefeld gestellt.

Die wesentliche Änderung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Festlegung einer Annahmekapazität von max. 60.000 Tonnen pro Jahr für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
- Festlegung einer Lagerkapazität von max. 2.000 Tonnen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
- Kontinuierlicher Betrieb einer Anlage zur thermischen Behandlung (Pyrolyse) von Lithium-Akkus
- Errichtung und Betrieb eines Schornsteins zur Ableitung der Abgase aus der Pyrolyse
- Errichtung und kontinuierlicher Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von Lithiumcarbonat und Nickel-Cobalt-Oxid
- Erweiterung des Abfallannahmekatalogs und Streichung abfallschlüsselscharfer Mengengrenzen



Bei der beantragten wesentlichen Änderung der Accurec-Recycling GmbH handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben nach Anlage 1, Nummer 8.1.1.1 Spalte 1 und 8.5 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das keine Größen und Leistungswerte vorgeschrieben sind.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so ist gemäß § 9 Absatz 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Das ist hier der Fall.

Die UVP-Pflicht besteht erst dann, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aus diesem Grunde wurde gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt:

Das Betriebsgelände der Accurec-Recycling GmbH ist gemäß dem rechtsgültigen Bebauungsplan 228 der Stadt Krefeld als Industriegebiet ausgewiesen. Das Umfeld ist durch Industrie- und Gewerbeansiedlungen geprägt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südwestlich, hinter dem Krefelder Hafenbecken, in ca. 300 m zum Betriebsgelände. Nördlich, in ca. 150 m, liegt der Yacht- und Sporthafen der Stadt Krefeld. Das Betriebsgelände wird von Amprion-110-/220 kV-Leitung gequert; zudem steht ein Mast auf dem Gelände.

Der zu betrachtende Einwirkungsbereich beträgt in Anlehnung an Nummer 4.6.2.5 der TA Luft 2021 1.000 m um den Hauptemissionsschwerpunkt.

Die durchgeführten Immissionsprognosen führen als Ergebnisse aus, dass die gemäß TA Lärm festzusetzenden Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage liegen, dass die Freisetzungen der untersuchten Schadstoffe aus der Anlage, unter Berücksichtigung der beantragten Emissionsbegrenzungen, mehr als deutlich unterhalb der Bagatellmassenströme liegen und dass Gerüche aufgrund nachgeschalteter Abgasbehandlung (TNV, Nassabscheidersystem mit nachgeschalteter Aktivkohlefilter) ausgeschlossen werden können.



Zur Reduzierung von CO₂-Emissionen wird die überschüssige Prozesswärme an der Pyrolyse zur Erwärmung von Wasser genutzt. Das Warmwasser dient der Heizung der Gebäude.

Die Einwirkung durch Lichtemissionen wird durch Vorgaben zur Art der Beleuchtung auf dem Betriebsgelände begrenzt. Emissionen darüber hinaus, wie Erschütterungen sind durch das Vorhaben nicht abzuleiten.

Die Grundstücksentwässerung ist sichergestellt. Der Wassereinsatz ist insgesamt geringfügig. Das erforderliche Prozesswasser wird über die öffentliche Netzversorgung bezogen und u. a. zur Herstellung von Gebrauchslösungen, zur Temperaturregulierung und zur Extraktion eingesetzt. Abwasser fällt nicht an.

Die für diese Vorhaben erforderlichen Maßnahmen, wie Versiegelung, Errichtung von Hallen und Zuwegungen inkl. Parkplätze, fügt sich in das Bild des bestehenden Industriegebietes ein. Das gegenwärtige Landschaftsbild wird großräumig durch die technischen Bauwerke geprägt, indem sich die neuen Hallen einordnen.

Die Bodenbeanspruchung durch die erforderliche Neuversiegelung von ca. 2.000 m² ist bedingt durch die Lage und derzeitigen Nutzung als nicht erheblich einzustufen.

Das Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I kommt zu dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Die Anlage und die geplante Änderung dienen der hochwertigen Behandlung/Verwertung von Altbatterien. Im Rahmen dieser Tätigkeit fallen im Betrieb gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an, deren Entsorgung gesichert ist.

Aufgrund der beantragten Änderungen zur Behandlung von Lithiumionenbatterien und der Erhöhung der Lagerkapazität an gefährlichen Abfällen ergibt sich, bedingt durch die chemische Zusammensetzung von Batterien, ein insgesamt hoher Bestand an Stoffen im Betrieb, die den Gefahrenkategorien nach Anhang I der 12. BImSchV unterliegen. Dies führt erstmalig zur Einordnung des gesamten Betriebes als Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12 BImSchV.

Zur Verhinderung von Störfällen wird ein Sicherheitsmanagementsystem gemäß Anhang III der 12. BImSchV eingeführt. Im vorgelegten Sicherheitsbericht sind Risiken von Störfällen ermittelt, analysiert und Verhinderungsmaßnahmen festgelegt. Zudem werden Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Stör-



fällen dokumentiert (Gefahrenanalyse). Im Ergebnis zeigt die Gefahrenanalyse vernünftigerweise vorhersehbare Gefahren des Betriebes sowie deren Ursachen und führt die störfallverhindernden und -begrenzenden Maßnahmen auf. Insgesamt wurde dabei kein Risiko eines Störfalles identifiziert.

Auf der Basis des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie wurde der angemessene Sicherheitsabstand im Umfeld des Betriebsbereiches gemäß § 3 Absatz 5a BImSchG gutachtlich ermittelt. Die Untersuchungen basieren auf Ausbreitungsrechnungen unter Berücksichtigung der in dem Leitfaden KAS-18 sowie den Arbeitshilfen KAS-32 und KAS-33 genannten Parameter. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass kein Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG besteht.

Durch die eingesetzte Anlagentechnik sind die Risiken für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigung von Wasser und Luft als gering zu bewerten. Die gemäß der TA Lärm wesentlichen Immissionsorte liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage. Verunreinigungen des Wassers sind durch die geplante Anlage nicht zu erwarten.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Zudem sind keine erheblichen, nachteiligen Einwirkungen infolge von luftgetragenen Emissionen durch das geplante Vorhaben auf die im Einwirkungsbereich (1.000 m) befindlichen Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu besorgen. Relevant waren bei der Betrachtung zwei FFH-Gebiete nordöstliche des Anlagenstandortes (DE-4606-301 „Die Spey“ und DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“), ein Naturschutzgebiet (KR-003/NE-006 „Die Spey“), ein Landschaftsschutzgebiet („Rheinuferbereich“), eine Allee (AL-KR-6033 „Eschenallee an der Fegeteschstraße am Zuweg zum römischen Kastell und Rheinhafen“) und sechs gesetzlich geschützte Biotope.

Gemäß § 5 Absatz 1 UVPG ist als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung festzustellen, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag



gezeichnet
Birgit Terhorst

